

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

165

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung..... 166
- Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral..... 167
- Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung..... 167
- Verordnung zur Änderung der Ordnung der Jugendkammer der Ev. Kirche von Westfalen 168
- Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung..... 169
- Aufhebung der Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker..... 170

Satzungen / Verträge

- Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Ev. Kirche von Westfalen..... 170
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg..... 171
- Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg..... 171
- Änderung der Gemeindegatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern..... 172
- Verband Ev. Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V. 172
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“, kirchliche Stiftung des Ev. Kirchenkreises Arnsberg..... 175
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Evangelisch in Marsberg“, kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Marsberg..... 176

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Borgeln, der Ev. Kirchengemeinde Dinker, der Ev. Kirchengemeinde Schwefe und der Ev. Kirchengemeinde Welper..... 176
- Befristung und Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen..... 177

Bekanntmachungen

- Befristung der 26. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen)..... 177
- Befristung der 27. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen)..... 177
- Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho..... 177
- Siegel der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck, Ev. Kirchenkreis Bielefeld..... 178
- Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 178
- Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 179
- Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordseeinsel Wangeroooge der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 179

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 180
- Berufungen..... 180
- Ruhestand..... 180
- Todesfälle..... 180

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	180
Evangelische Kirche von Westfalen.....	180
Gemeindepfarrstellen.....	180
Evangelische Kirche in Deutschland.....	180
Auslandsdienst weltweit.....	180
Sonstige Stellen.....	181
A-Kirchenmusikstelle in Halle.....	181

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 19. Oktober 2017

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen

Die Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 29. November 1995 (KABl. 1996 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1998 (KABl. 1999 S. 43), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „§ 10 der Verwaltungsordnung“ durch die Worte „§ 10 Verwaltungsordnung kameral oder Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ und die Worte „§ 21 der Verwaltungsordnung“ durch die Worte „§ 23 Verwaltungsordnung kameral oder § 22 Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.
- In § 7 werden die Worte „Bei Einrichtungen im Sinne der §§ 11 und 21 der Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen im Sinne von § 23 Verwaltungsordnung kameral oder § 22 Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.

Rezensionen

- Matthias Pöhlmann, Christine Jahn (Hrsg.) im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD: „Handbuch Weltanschauungen, Religiöse Gemeinschaften, Freikirchen“
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow..... 182
- Thomas Erne, Peter Noss, Christian Bracht (Hrsg.): „KBI 10 | Open Spaces – Räume religiöser und spiritueller Vielfalt“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag..... 183

Artikel 2

Änderung der Verordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen

In dem § 2 Absatz 4 Verordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen vom 29. März 2001 (KABl. 2001 S. 87) werden die Worte „§ 38 Verwaltungsordnung“ durch die Worte „§ 41 Verwaltungsordnung kameral oder § 40 Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19. März 2013 (KABl. 2013 S. 162) werden wie folgt geändert:

- In den Ausführungsbestimmungen zur FWVO zu § 2 (Rechtliche Grundlagen) wird der Buchstabe o wie folgt gefasst:
„Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung),“.
- Die Ausführungsbestimmungen zur FWVO zu § 9 Absatz 3 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen) werden wie folgt geändert:
 - Buchstabe a Nummer 2 Evangelische Kirche von Westfalen wird wie folgt gefasst:
„§§ 127–133 Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen

Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral).“;

- b) Buchstabe b Nummer 2 Evangelische Kirche von Westfalen wird wie folgt gefasst:
 „§ 134 Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral).“.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
 Az.: 900.11
 900.15

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral

Vom 19. Oktober 2017

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung kameral

Die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 431), wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer 6 wird um einen weiteren Satz ergänzt:
 „Die Arbeitshilfe Mobilfunk des Landeskirchenamtes ist in ihrer geltenden Fassung zu verwenden.“
- b) Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:
 „f) Vorlage eines Standortgutachtens zur Immissions-Prognose mit technischen sowie gesundheitlichen Bewertungen durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut [z. B. der Technische Überwachungsverein

(TÜV) der Region, das Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung Hannover (ECOLOG)],

- g) Vorlage eines Nachmessungs-Gutachtens nach Installation der Anlage,
 h) beschlussmäßiger Nachweis, dass sowohl ein Abwägungsprozess des Leitungsorgans als auch die Öffentlichkeitsinformation stattgefunden haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
 Az.: 900.11

Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 19. Oktober 2017

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) wird wie folgt geändert:

§ 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer 6 wird um einen weiteren Satz ergänzt:
 „Die Arbeitshilfe Mobilfunk des Landeskirchenamtes ist in ihrer geltenden Fassung zu verwenden.“
- b) Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:
 „f) Vorlage eines Standortgutachtens zur Immissions-Prognose mit technischen sowie gesundheitlichen Bewertungen durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut [z. B. der Technische Überwachungsverein (TÜV) der Region, das Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung Hannover (ECOLOG)],

- g) Vorlage eines Nachmessungs-Gutachtens nach Installation der Anlage,
- h) beschlussmäßiger Nachweis, dass sowohl ein Abwägungsprozess des Leitungsorgans als auch die Öffentlichkeitsinformation stattgefunden haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 900.15

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (JugKO)

Vom 19. Oktober 2017

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund von Artikel 142 Absatz 1 folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (JugKO) vom 20. Oktober 2005 (KABl. 2005 S. 287), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen auf Grund der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe vom 24. September 2015 (KABl. 2016 S. 493), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Jugendkammer ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. Ausgenommen hiervon ist die Arbeit der Kindertagesstätten.“
2. § 1 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:
„Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, welche vom Landeskirchenamt genehmigt werden muss. Die Jugendkammer wählt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte mit Zweidrittelmehrheit den geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer sowie sechs weitere Mitglieder der Jugendkammer an. Die

Geschäftsordnung ist auch Grundlage der Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses.“

3. In § 1 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
4. § 2 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen;“.
5. § 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„2. Gegenseitige Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsamen Aktionen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen;“.
6. § 2 Nr. 6 erhält folgenden Wortlaut:
„6. Wahl der Delegierten für den jugendpolitischen Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend NRW (AEJ-NRW) und der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands;“.
7. § 2 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:
„7. Beratung und Verteilung der öffentlichen Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW sowie der von der Kirchenleitung der Jugendkammer zugewiesenen Mittel aus Kollekten und Sonderprogrammen.“
8. § 2 Nr. 8 erhält folgenden Wortlaut:
„8. Die Jugendkammer hat das Vorschlagsrecht für die Landesjugendpfarrerin oder den Landesjugendpfarrer sowie das Anhörungsrecht bei der Einrichtung, inhaltlichen Ausgestaltung und Aufhebung aller landeskirchlich voll- oder teilfinanzierten Referentinnen- und Referentenstellen und Pfarrstellen der in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Bereich der Jugendarbeit tätigen Ämter, Werke und Einrichtungen.“
9. § 2 erhält folgenden Absatz 9:
„Die Jugendkammer führt jährlich ein ausführliches Standort- und Perspektivgespräch mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes.“
10. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „1 Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.“ gestrichen.
11. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
12. In § 3 Absatz 7 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
13. § 3 erhält folgenden Absatz 9:
„Die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft offene Türen ist mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter ständiger Gast der Jugendkammer.“
14. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Jugendkammer bildet aus ihrer Mitte den Finanzausschuss mit bis zu sieben Mitgliedern. Die Jugendkammer richtet Arbeitskreise zu den

relevanten Themenfeldern ein mit bis zu neun Mitgliedern. Jeder Arbeitskreis wird von einer Referentin bzw. einem Referenten des Amtes für Jugendarbeit begleitet.“

15. § 6 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Der Finanzausschuss und die Arbeitskreise wählen jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Einmal im Jahr wird die Arbeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise in der Jugendkammer mit den Vorsitzenden reflektiert.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss kann zur Qualifizierung seiner Arbeit Ad-hoc-Gruppen bilden. Diese erhalten einen konkreten Auftrag und sind befristet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 270.480

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Vom 19. Oktober 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung vom 18. September 2014 (KABL 2014 S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle für Gemeindeberatung nimmt im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Annahme von Anfragen und Zusammenstellung von Beratungsteams unter Offenlegung formaler Kriterien,
- b) Koordination und Unterstützung des Dienstes der anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater,
- c) Förderung der fachlichen Arbeit einschließlich der Erstellung eines Handbuchs zum Qualitätsmanagement der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit dem Beirat,

- d) Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung zu Themen aus dem Bereich der Gemeindeberatung,
- e) Pflege des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen, insbesondere auf der Ebene der EKD,
- f) Bildung der Kommission für Aus-, Fort- und Weiterbildung.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beirat soll vierteljährlich zusammenkommen. Er unterstützt die Arbeit der Gemeindeberatung durch fachliche Einschätzungen, insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- a) Inhalte und Ziele landeskirchlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- b) Gestaltung der Vereinbarung (§ 7 Absatz 2) für Beratungen,
- c) Gestaltung der Kostensätze,
- d) Dokumentation und Evaluation von Beratungen,
- e) Votum zur Anerkennung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater,
- f) Erarbeitung eines Handbuchs zum Qualitätsmanagement der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Aufgaben und Arbeitsweise der Gemeindeberatung

(1) Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- a) Leitbild- und Konzeptionsentwicklung,
- b) Neustrukturierung der Arbeit,
- c) Coaching,
- d) Teamentwicklung/Arbeitsverbesserung,
- e) Beratung zur Entwicklung des Stellenprofils, der Stellenausschreibung und zum Procedere der Stellenbesetzungen,
- f) Moderation/Großgruppenmoderation,
- g) Begleitung von Kooperations- und Vereinigungsprozessen,
- h) Regionalentwicklung,
- i) Begleitung von Veränderungsprozessen,
- j) Krisen- und Konfliktberatung,
- k) Mediation.

(2) Gemeindeberatung orientiert sich in ihrer Arbeitsweise am Organisationsentwicklungszirkel.“

4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Mit der Anerkennung verpflichten sich die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater

- a) die Beratung auf der Grundlage des Handbuchs zum Qualitätsmanagement der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

- lung der Evangelischen Kirche von Westfalen durchzuführen,
- b) zur Teilnahme am Konvent oder anderen landeskirchlichen Fachgesprächen,
 - c) zur Teilnahme an Fortbildungen, in der Regel einmal jährlich,
 - d) zur Anwendung der festgelegten Kostensätze für eine Gemeindeberatung sowie für die Erstattung von Auslagen,
 - e) zur Dokumentation und Evaluation der Beratungen und Weiterleitung an die Geschäftsführung,
 - f) zur regelmäßigen Teilnahme an Gruppen-Supervision der Gemeindeberatung,
 - g) zur regelmäßigen Durchführung von Gemeindeberatung (möglichst einmal im Jahr).“
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Auswertung und Abschluss
der Gemeindeberatung**

(1) Die Beratenden werten mit den Beratungsnehmenden gemeinsam den Beratungsprozess aus. Es werden sowohl die prozessorientierten Abläufe in den Blick genommen wie auch die Ergebnisse gemeinsam in ihren Teilschritten gewürdigt und ein Ausblick auf die mögliche Umsetzung geworfen.

Ausgehend von der gemeinsamen Auswertung und unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit wird ein Abschlussbericht für die Beratungsnehmenden zu deren Verfügung gefertigt.

(2) Nach Beendigung einer Beratung dokumentieren und evaluieren die Beratenden die Beratung jeweils nach den Vorgaben der Geschäftsführung und geben sie ihr zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle erhält den Abschlussbericht nach Absatz 1 zur Dokumentation.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Bielefeld, 19. Oktober 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 016.1

**Aufhebung
der Richtlinie über Vertretungskosten
für Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker**

Die Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 16. Dezember

1999 (KABl. 1999 S. 272), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 aufgehoben.

Bielefeld, 6. Juli 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 420.070

Satzungen / Verträge

**Erste Satzung
zur Änderung der Kreissatzung
des Evangelischen Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 18. Oktober 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 2010 (KABl. 2010 S. 138) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Kreiskirchenamt**

Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, aber nicht vor dem 1. Januar 2018, in Kraft.

Plettenberg, 18. Oktober 2017

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-4100

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
des Trägerverbundes
der Tageseinrichtungen für Kinder
im Ev. Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg**

Vom 18. Oktober 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 9 der Satzung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg vom 7. Juni 2008 (KABL. 2008 S. 306) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Geschäftsführung**

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Trägerverbundes führt das für den Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg zuständige Kreiskirchenamt.

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft auf Vorschlag des Leitungsausschusses eine Geschäftsführung.“

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg gilt die bisherige Geschäftsführung des Trägerverbundes als vom Kreissynodalvorstand berufen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Plettenberg, 18. Oktober 2017

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg am 18. Oktober 2017 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Roth
Az.: 271-3900

**Änderung der Satzung
des Evangelischen Friedhofsverbandes
Lüdenscheid-Plettenberg**

Auf Grund des Anschlusses der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg wird die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 26. September 2000 (KABL. 2001 S. 9), zuletzt geändert am 18. Oktober 2011 (KABL. 2012 S. 80), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
„m) Meinerzhagen, Friedhof Heerstraße
Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen“.
2. § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:
„Der Vorstand besteht aus 18 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.“.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
„m) Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
2 Vertreterinnen oder Vertreter“.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„f) für Meinerzhagen, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen“.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- „f) für Meinerzhagen
Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen
4 Vertreterinnen oder Vertreter“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Lüdenscheid, 1. September 2014

**Evangelischer Friedhofsverband
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Vorstand**

(L. S.) Schröder Strackbein Holzhauser

Genehmigung

Die durch den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg erfolgte Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 1. September 2014 und dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen vom 26. April 2006

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Mai 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 721-4171

Änderung der Gemeindegatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern

Vom 22. Juni 2017

Die Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern hat die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern vom 31. Juli 2015 (KABL 2015 S. 163) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- die oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde,
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, davon bis zu drei als Vertretung für die aktive Kinder- und Jugendarbeit, von denen wiederum bis zu zwei unter 18 Jahre alt sein können,
- die oder der hauptberuflich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.

Zu den Sitzungen wird die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit des Ev. Kirchenkreises Unna mit beratender Stimme eingeladen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Unna, 22. Juni 2017

**Evangelische Kirchengemeinde
Hemmerde-Lünern
Das Presbyterium**

(L. S.) Jeck Schmidt Branscheid

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern vom 22. Juni 2017 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 8. September 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. Oktober 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 010.21-5210

Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V.

Landeskirchenamt
Az.: 238.810

Bielefeld, 11.11.2017

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der Satzung des Verbandes Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V. hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V.

Vom 28. September 2017

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Der Verband soll eine Vertretung fachlicher Belange der evangelischen Kliniken und Einrichtungen des Gesundheitswesens als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen ermöglichen. Kirchliche und spitzenverbandliche Zuständigkeiten bleiben grundsätzlich unberührt.

In Bindung an den Auftrag der Kirche ist für die Arbeit des Vereins die nachstehende Satzung maßgeblich:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V. ist der Zusammenschluss von Rechtsträgern evangelischer Kliniken, den damit verbundenen Einrichtungen sowie von evangelischen Einrichtungen im Gesundheitswesen im Gebiet der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche (nachfolgend Landeskirchen). Er ist Fachverband und Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (im Folgenden Diakonie RWL) und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 8893 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des evangelischen Krankenhauswesens in Zusammenarbeit mit
 - den Landeskirchen
 - und der Diakonie RWL
 - sowie dem Deutschen Evangelischen Krankenhausverband und seinen Regionalverbänden
 - und den übrigen Verbänden im Gesundheitswesen.
2. Die Zwecke des Verbandes werden insbesondere erfüllt durch:
 - a) Erfahrungsaustausch sowie Meinungsbildung in Mitgliederversammlungen und Fachtagungen,
 - b) Unterrichtung und Beratung der Mitglieder,
 - c) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Krankenhausträgern, Ausbildungsstätten und allen im Krankenhaus vertretenen Berufsgruppen,

- d) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens,
 - e) Vertretung der fachlichen Belange seiner Mitglieder gegenüber den übrigen Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie in der Öffentlichkeit,
 - f) Förderung der Fort-, Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen,
 - g) Beteiligung an Träger- sowie Prüfungs- und/oder Beratungsgesellschaften im Bereich von Kirche und Diakonie.
3. Der Verband führt seine Arbeit unbeschadet der fachlichen Arbeit in den laufenden Fragen im Einvernehmen mit der Diakonie RWL.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes können alle Rechtsträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Bereich der Landeskirchen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes im Benehmen mit der Diakonie RWL.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Diakonie RWL,
 - b) wenn der Rechtsträger im Verbandsgebiet keine entsprechende Einrichtung mehr führt,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann vom Verband ausgeschlossen werden, wenn die von ihm getragenen Einrichtungen ihren evangelischen Charakter nach der tatsächlichen Geschäftsführung oder nach der Satzung aufgegeben haben oder wenn es in sonstiger Weise den Gesamtbelangen der Mitglieder zuwiderhandelt.

derhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Diakonie RWL.

5. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Zur Bestreitung der Kosten des Verbandes können Beiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Verbandes für jede von ihnen getragene Einrichtung eine Stimme. Rechtsträger evangelischer Kliniken mit mehr als 200 Krankenhausplanbetten haben eine Zusatzstimme. Stimmübertragungen auf Vertreter anderer Träger oder andere bevollmächtigte Personen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in dieser Eigenschaft mit beratender Stimme teil. An den Mitgliederversammlungen können Gäste ohne Stimmrecht auf Beschluss des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes.
2. Sie wählt den Vorstand des Verbandes und zwei jährlich zu bestimmende Kassenprüfer.
3. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
4. Sie beschließt über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens unter Beachtung des § 13 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und je einer entsandten Vertretung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie einer Vertretung der Diakonie RWL.
2. Unter den gewählten Mitgliedern sollen sich Vertretungen von Trägern, leitenden Krankenhausberufen (Chefärztinnen oder -ärzte, Pflegedienstleitungen, Seelsorgenden) oder sonstige im Krankenhauswesen besonders erfahrene Persönlichkeiten befinden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende und eine der Stellvertretungen sollen Vertretungen von Trägern sein.
4. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretungen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen reicht die Unterschrift von je zwei von ihnen aus.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören. Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung der Diakonie RWL zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit der Diakonie RWL eine Geschäftsführung, die die Geschäftsstelle leitet und die laufenden Geschäfte erledigt. Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsführung.
2. Der Vorstand kann für Sachfragen und Sachgebiete Fachausschüsse einberufen.
3. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht zur ständigen oder fallweisen Teilnahme an den Vorstandssitzungen bitten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.
5. Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich, wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht und eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder in der Sache zustimmt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Geschäftsführung hat den Vorstand des Verbandes und den Vorstand der Diakonie RWL über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.
3. Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu besorgen und ist zur Ausführung

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet.

- Die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

§ 12

Einladungen und Niederschriften

- Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung. Zur Fristwahrung ist der Versand an die der Geschäftsstelle zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse entscheidend.
- Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften aufgenommen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben sind.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- Eine Änderung dieser Satzung einschließlich einer Zweckänderung oder eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein. Der Beschluss über die Auflösung oder der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie RWL sowie im Rahmen des jeweiligen Diakoniegesetzes des Einvernehmens mit den Landeskirchen.
- Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen an die Diakonie RWL mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich des Krankenhauswesens zu verwenden.

§ 14

Übergangsregelung

Die Vorstandsmitglieder des Verbandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Jahr 2019 im Amt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. Februar 2000.

Einvernehmen

hergestellt am 10. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Roth

(L. S.)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“, kirchliche Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg

Vom 8. Juli 2017

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Arnsberg hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung der Stiftung „Stiftung Kirchenmusik im Sauerland“ vom 2. Juli 2005 (KABl. 2006 S. 7), zuletzt geändert am 29. November 2014 (KABl. 2015 S. 165), wird im § 7 wie folgt geändert:

- Im Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
- Im Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende zwei Sätze eingefügt:
„Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss die Befähigung zum Presbyteramt haben. Dessen ungeachtet sind nur natürliche Personen wählbar, die bei Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
- Im Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wählbar sind für dieses Amt nur natürliche Personen, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Meschede, 8. Juli 2017

**Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hammer Sauerwald

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Arnshagen vom 8. Juli 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Az.: 930.29-2100/01

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Stiftung
„Evangelisch in Marsberg“,
kirchliche Stiftung für die
Evangelische Kirchengemeinde
Marsberg**

Vom 11. Mai 2017

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Marsberg hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung der Stiftung „Evangelisch in Marsberg“ vom 17. Juni 2010 (KABl. 2010 S. 141) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- Im Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- Dafür werden im Absatz 2 nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss die Befähigung zum Presbyteramt haben. Dessen ungeachtet sind nur natürliche Personen wählbar, die bei Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mindestens zwei der Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.“

- Im Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Wählbar sind für dieses Amt nur natürliche Personen, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Marsberg, 11. Mai 2017

**Evangelische Kirchengemeinde Marsberg
Das Presbyterium**

(L. S.) Pape Radke Gerstmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Marsberg vom 11. Mai 2017, Beschluss-Nr. 4.3, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Arnshagen vom 11. September 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. November 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Az.: 930.29-2015

Urkunden

**Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Borgeln, der Evangelischen
Kirchengemeinde Dinker,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schwefe und der Evangelischen
Kirchengemeinde Welper**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Borgeln, die Evangelische Kirchengemeinde Dinker, die Evangelische Kirchengemeinde Schwefe und die Evangelische Kirchengemeinde Welper – alle Evangelischer Kirchenkreis Soest – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbörde ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die gemeinsame Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Welper wird 2. Pfarrstelle.

meinde Dinker wird 2. und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Welver wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln, der Evangelischen Kirchengemeinde Dinker, der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe und der Evangelischen Kirchengemeinde Welver.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 5. September 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-49N1

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln, der Evangelischen Kirchengemeinde Dinker, der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe und der Evangelischen Kirchengemeinde Welver – alle Evangelischer Kirchenkreis Soest – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. Oktober 2017 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Befristung und Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird für die Zeit vom 1. November 2017 bis zum 31. Oktober 2020 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde vom 10. Oktober 2017 wird aufgehoben.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3307/01

Bekanntmachungen

Befristung der 26. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen)

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 19 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 7./8. Dezember 2009 wird dahin gehend geändert, dass nach dem Wort „freigegeben“ die Worte: „; mit der Maßgabe, dass die 26. Kreiskirchliche Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (Evangelische Religionslehre an Schulen) befristet bis zum 31. Juli 2024 besetzt wird (§ 8 Absatz 1 Satz 2 AGPfdG.EKD).“ folgen – Az: 302.2-2500/26.

Befristung der 27. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen)

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 20 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 7./8. Dezember 2009 wird dahin gehend geändert, dass nach dem Wort „freigegeben“ die Worte: „; mit der Maßgabe, dass die 27. Kreiskirchliche Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (Evangelische Religionslehre an Schulen) befristet bis zum 31. Juli 2026 besetzt wird (§ 8 Absatz 1 Satz 2 AGPfdG.EKD).“ folgen – Az: 302.2-2500/27.

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt
Az.: 010.12-5308

Bielefeld, 10.11.2017

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev.-Luth. Versöhnungs- Kirchengemeinde Jöllenberg, Ev. Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt
Az.: 010.12-2242

Bielefeld, 18.10.2017

Die Evangelisch-Lutherische Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenberg, Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilsendorf sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte September 2018 eine Pfarrerin/

einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer frisch renovierten Ferienwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad). Freizeitmöglichkeiten und auch der Strand befinden sich in gut erreichbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region nach Absprache,
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt),
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region,
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne.

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung,
- mit Kindern und Eltern Natur erleben (nach Absprache),
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Familien und Einzelpersonen in seelsorglichen Fragen.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Pfarrer Klaus Braje
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burhave
Lübbe-Siebeth-Straße 4
26969 Butjadingen
Tel.: 04733 382
E-Mail: klausbraje@gmx.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **28. Februar 2018** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2018 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Die Pastorin/Der Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/den Pastor mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der FerienpfarrerIn/Vom Ferienpfarrer erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche, zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerfahrt auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder

eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland).

Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die FerienpastorIn/den Ferienpastor gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

OrtspfarrerIn Sabine Kullik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsin
Störtebekerstraße 8
26434 Wangerland
Tel.: 04426 228
E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **28. Februar 2018** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordseeinsel Wangerooge der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Juli bis September 2018 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselpastor, der Gemeindediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet.

Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot.

Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden.

Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet

und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Inselepastor Günther Raschen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wangerooe
Dorfplatz 34
26486 Wangerooe
Tel.: 04469 261
Fax: 04469 8415
E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooe.de
www.kirche-am-meer-wangerooe.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **28. Februar 2018** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Kira-Katharina **Engel** am 8. Oktober 2017 in Herford;

Pfarrerinnen Dr. Sandra **Gintere** am 15. Oktober 2017 in Wilden;

Pfarrer Kornelius **Heering** am 8. Oktober 2017 in Herne;

Pfarrer Tim **Wendorff** am 8. Oktober 2017 in Nieheim.

Berufungen

Pfarrerinnen Sophie **Ihne** zur Pfarrerin der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrerinnen Dagmar **Krügel-Ladinig** zur Pfarrerin der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerinnen Martina **Lembke-Schönfeld** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerinnen Inga Sanne **Schönfeld** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Unna, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Christian **Stenner** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Brigitte **Zywitz** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hennen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Ruhestand

Pfarrer Ulrich **Wehmann**, Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Dezember 2017;

Pfarrer Giselher **Werschull**, Ev. Kirchengemeinde Gemen, 1.1 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Dezember 2017.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Berend **Groeneveld**, zuletzt Pfarrer der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Eben-Ezer Lemgo, am 28. September 2017 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Dierk **Lampe**, zuletzt Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 21. September 2017 im Alter von 78 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Dezember 2017 (Dienstumfang 100 %).

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder

dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. Juli bzw. 1. September 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

**Pfarrerinnen/
Pfarrer/
Pfarrerpaare,**

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Budapest, Ungarn
www.ekd.de/stellenboerse/7846
- Kiew, Ukraine
www.ekd.de/stellenboerse/7855

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online über den angegebenen Kurzlink. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle in Halle

„Ich liebe die Musik, weil sie ein Geschenk Gottes und nicht der Menschen ist, weil sie die Seelen fröhlich macht, weil sie den Teufel verjagt, weil sie unschuldige Freude macht.“

Martin Luther

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.) ist wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. April 2019 die

A-Kirchenmusikstelle (100%)

neu zu besetzen. Die Stadt Halle liegt am Westhang des Teutoburger Waldes und hat 21.000 Einwohner; sämtliche Schulformen sind vor Ort. Die kirchenmusikalische Arbeit ist eingebunden in das kommunale Leben und hat viele Förderer in Wirtschaft und Ge-

sellschaft. Alljährlich finden Ende Januar/Anfang Februar die Haller Bachtage statt; diese Veranstaltungsreihe findet weit über Westfalen hinaus Beachtung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde hat bei 10.400 Gemeindegliedern und vier Pfarrstellen ein vielfältiges gottesdienstliches Leben; die vielseitige kirchenmusikalische Arbeit wird als Teil des Gemeindeaufbaus verstanden. Die hauptamtlich geleitete Kirchenmusik wird ergänzt durch die Tätigkeit nebenberuflicher Organistinnen und Organisten sowie durch einen unter nebenberuflicher Leitung stehenden Posaunenchor.

In der historischen St. Johanniskirche mit 450 Sitzplätzen stehen eine Heinz-Orgel (34, III/P, Baujahr 1992), ein Orgelpositiv der Firma Heintz, sowie ein zweimanualiges Cembalo (Hemsch-Kopie) zur Verfügung. Im Gemeindehaus finden sich ein Samick-Flügel, E-Pianos und weitere Klaviere sowie eine reichhaltige Notenbibliothek. Im Kantoreibüro unterstützt Sie eine in Teilzeit beschäftigte Mitarbeiterin.

Wir erwarten:

- Freude am Gestalten der Gottesdienste in gemeinsamer Verantwortung,
- die Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit auf hohem künstlerischen Niveau mit eigenen Schwerpunkten und Impulsen,
- die Fortführung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (3 Kinderchöre),
- eine gute Zusammenarbeit mit den anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde und mit den vier hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern des Kirchenkreises,
- Offenheit für die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik von der Gregorianik bis zur christlichen Populärmusik,
- organisatorische Kompetenz und einen klaren Blick für wirtschaftliche Belange,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Kulturträgern sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen eine teamfähige und kontaktfreudige Person, die die überregional ausstrahlende Arbeit fortführt und gemeindebezogen weiterentwickelt.

Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben gehören:

- Gestaltung der Gottesdienste, Trauungen, Taufen sowie einzelner Beerdigungen,
- Leitung des Bachchores (ca. 90 Mitglieder),
- Leitung der Singgemeinde (ca. 70 Mitglieder),
- Leitung der Kinder- und Jugendchorgruppen (ca. 100 Mitglieder), verbunden mit jährlichen Chorfreizeiten,
- künstlerische Leitung der Haller Bachtage sowie des kirchenmusikalischen Jahresprogrammes,
- Leitung der Städtischen Musikschule e. V.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer Glied-

Kirche der EKD. Nähere Informationen erhalten Sie bei

Superintendent Walter Hempelmann
Tel.: 05201 18412
E-Mail: walter.hempelmann@kk-ekvw.de

Auskünfte erteilt auch

LKMD Ulrich Hirtzbruch
E-Mail: ulrich.hirtzbruch@lka.ekvw.de

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2018** zu richten an die

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle
Superintendent Walter Hempelmann
Martin-Luther-Straße 7
33790 Halle (Westf.)

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Matthias Pöhlmann, Christine Jahn (Hrsg.)
im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD:
„Handbuch Weltanschauungen,
Religiöse Gemeinschaften, Freikirchen“
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2015, 1.079 Seiten mit CD-ROM, gebunden, Pappband, 98 €, ISBN 978-3-579-08224-0

„In den letzten Jahren hat sich die religiöse Landschaft grundlegend gewandelt. Sie ist global in Bewegung. Tendenzen der Pluralisierung, Individualisierung und Säkularisierung finden ihren Niederschlag und verändern Haltungen, Glaubenspraxis und Vergemeinschaftungsformen.“ Mit dieser zutreffenden Beobachtung beginnt die Einführung in die (7.) Neuauflage des seit 40 Jahren bewährten „Handbuchs Weltanschauungen, Religiöse Gemeinschaften, Freikirchen“. Ziel dieses Handbuchs bleibt es, Menschen in der kirchlichen Praxis (z. B. in Pfarramt und Lehramt) einen oft ersten und immer fundierten Einblick in die genannte religiöse und weltanschauliche Vielfalt zu geben. Dies gelingt, und deshalb kann es nur zum Gebrauch empfohlen werden. Das Buch im Regal oder die CD im Computer werden nicht nur Pfarrerrinnen und Pfarrern oder Lehrerinnen und Lehrern in der Praxis oftmals hilfreich sein: Welche Eigenart hat die religiöse Gemeinschaft, der mein Schüler angehört? Kann die Taufe dieses Menschen aus einer anderen Kirche für die anstehende Trauung mit meinem Gemeindeglied anerkannt werden? Für Fragen wie diese kann man sich an den landeskirchlichen Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten und die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (www.ezw-berlin.de) wenden. Oder einen Blick in das hier angezeigte Handbuch werfen.

Auf über 1000 Seiten werden 60 kirchliche, religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften in etwa 2.800 Stichworten nach einem verlässlichen Schema dargestellt: 1. Überblick, 2. Wahrnehmung, 3. Geschichte, 4. Lehre, 5. Glaubenspraxis, 6. Organisation, 7. Ökumenische Stellung, 8. Stellung zur Gesellschaft, 9. Stellungnahmen und Ratschläge, 10. Quellen und Literatur.

Die Gemeinschaften werden dabei in 11 Gruppen aufgeteilt: 1. Freikirchen, 2. Pfingstlich-charismatische Bewegungen und weitere unabhängige Gemeinden, 3. Apostolische Bewegung, 4. Sondergemeinschaften mit christlichem Hintergrund, 5. Neuoffenbarungs Bewegungen und Neureligionen, 6. Esoterische und neugnostische Weltanschauungen, 7. Anbieter von Lebenshilfe und Psychoorganisationen, 8. Religiöse Gruppen und Strömungen mit islamischem Kontext, 9. Religiöse Gruppen und Strömungen mit hinduistischem Kontext, 10. Religiöse Gruppen und Strömungen mit buddhistischem Kontext, 11. Atheistische und humanistische Organisationen.

Neu gegenüber den Vorgängerauflagen ist unter anderem das dritte Kapitel, in dem auch die Neuapostolische Kirche beschrieben wird, die sich in einem deutlich sichtbaren ökumenischen Öffnungs- und Annäherungsprozess befindet. Aber auch die Ausführungen zu pfingstlich-charismatischen Gemeinschaften (Kap. 2), zu Aleviten, Gülen-Bewegung und Salafi(s)ten (Kap. 8) und den zunehmend einflussreicheren humanistisch-atheistischen Gruppierungen (Kap. 11) sind neu, was die Pluralisierung der Gesellschaft abbildet.

Terminologisch macht sich die Veränderung der religiösen Landschaft vor allem in der Abkehr vom traditionellen „Sekten“-Begriff bemerkbar. Statt unter dem bisher oft recht abwertenden und polemischen Oberbegriff der „Sekte“ werden z. B. die Christengemeinschaft, die Christliche Wissenschaft, die Unitarier und Jehovas Zeugen unter der Überschrift „Sondergemeinschaften mit christlichem Hintergrund“ (Kap. 4) aufgeführt. Die Begründung dafür liegt im Selbstverständnis des Handbuchs, das von drei Grundsätzen geprägt wird: 1. „Kein Anspruch auf endgültige Urteile!“, 2. „Bemühen um Sensibilität!“, 3. „Grenzbeziehungen ja, Diffamierungen nein!“ Man wird sagen können, dass die Artikel diesen Anspruch einlösen: Darstellung und Bewertung sind voneinander getrennt und durchgehend kompetent. Natürlich mag es den einen oder die andere geben, die oder der seine eigene oder eine andere Gruppierung nicht völlig korrekt dargestellt fühlt; das ist bei der Vielzahl der Autorinnen und Autoren sowie der Bandbreite des religiös-weltanschaulichen Feldes aber auch nicht anders zu erwarten.

Wenn Apologetik als kirchliche „Konturierung nach außen und die Selbstvergewisserung nach innen“ verstanden wird, dann mag der Begriff etwas altmodisch klingen – die Sache ist es keinesfalls. Und bei dieser nicht einfacher werdenden Aufgabe bietet das „Hand-

buch Weltanschauungen, Religiöse Gemeinschaften, Freikirchen“ eine wertvolle Unterstützung.

**Thomas Erne, Peter Noss,
Christian Bracht (Hrsg.):
„KBI 10 | Open Spaces –
Räume religiöser und spiritueller Vielfalt“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Jonas Verlag, Kromsdorf/Weimar 2016, 1. Auflage, 176 Seiten, 126 Abbildungen, zumeist in Farbe, Klappenbroschur, 20 €, ISBN 978-3-89445-532-3

Die heutige Gesellschaft ist im Hinblick auf die religiöse Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zusehends durch Pluralisierung gekennzeichnet. Während noch vor 50 Jahren Religion fast ausschließlich in Form des Christentums, und zwar als katholische und evangelische Kirche, öffentlich präsent war, hat sich die religiöse (und konfessionelle) Situation seitdem immer weiter ausdifferenziert. Dies zeigt sich unter anderem auch in der Zunahme jener Räume, die nicht mehr allein einer Religion (oder Konfession) zuzuordnen sind, sondern mehreren religiösen Gruppen bzw. deren Anhängern zur Verfügung stehen sollen. Hier beginnt jedoch schon das Problem: Sind diese Räume oder Bauten wirklich unter einem Oberbegriff zu fassen oder sind interreligiöse Räume klar von multireligiösen Räumen und diese wiederum eindeutig von Räumen der Stille zu unterscheiden?

Der vorliegende 10. Band des Kirchbauinstituts in Marburg greift diese Frage auf und beleuchtet sie von unterschiedlichsten Perspektiven. Zum einen beziehen sich die Herausgeber, die Theologen Thomas Erne und Peter Noss sowie der Kunsthistoriker Christian Bracht, dabei auf einen interdisziplinären Studientag mit vorausgehender Tagung im Jahr 2013. Aus nicht genannten Gründen sind ein Teil der Tagungsbeiträge schon vorher in einem separaten Tagungsband veröffentlicht. Im Hintergrund scheint es wohl Verwerfungen zwischen den Organisatoren der Tagung gegeben zu haben, sodass es zu zwei voneinander unabhängigen Publikationen gekommen ist. Der vorliegende Band präsentiert zudem auch Fotos, die einer Ausstellung im Kirchbauinstitut in Marburg entnommen sind und exemplarisch verschiedene Formen multi- bzw. interreligiöser Räume künstlerisch ins Bild bringen. Die Auswahl der Motive, die überwiegend auf Peter Noss zurückgeht, gibt einen sehr guten Überblick über die große Bandbreite solcher multireligiösen bzw. interreligiösen Räume.

Die einzelnen Beiträge des Sammelbands greifen das Phänomen jener Räume religiöser und spiritueller Vielfalt aus unterschiedlicher Perspektive (und in unterschiedlicher Qualität) auf. Zusammen ergeben sie ein Bild, das durch mehrere Konfliktlinien gekennzeichnet ist. Zunächst zeigt sich, dass die meisten Projekte von außen angestoßen wurden, von Krankenhäusern, Universitäten, Flughäfen oder Justizvollzugsanstalten. Dahinter steht zumeist das Interesse dieser Einrichtungen, ihren Nutzern religiöse Begleitung und Möglichkeiten religiöser Observanz zu bieten, ohne jeder einzelnen religiösen Gruppe ein eige-

nes Angebot vorhalten zu müssen. Demgegenüber wird nur selten die Initiative vonseiten religiöser Akteure ergriffen, deren Projekte, wie z. B. das Haus der Religionen in Bern, räumlich und strukturell einen ganz anderen Ansatz bieten als die oben genannten Beispiele. Dies führt zu der Frage, ob wir es wirklich mit einem neuen Bautypus zu tun haben. Von kunsthistorischer Seite lehnen dies Almut Berchtold und Christian Bracht in ihrem Beitrag ab. Gerade für die vermehrt realisierten Räume der Stille stellen die beiden Kunsthistoriker fest, dass es zu „Extremformen ästhetischer und semantischer Neutralität“ (S. 19) gekommen sei. Zudem orientieren sich viele als multi- oder interreligiös betitelten Räume in ihrer „diffuse(n) sakramentale(n) Semantisierung“ (ebd.) gerade nicht an der Vielfalt der Religionen, sondern an den Modellen der monotheistischen Religionen, die im vorderasiatischen Raum entstanden sind, und künstlerisch am „White Cube“-Konzept der 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts. Ein Grundmuster multireligiöser Räume sei jedoch nicht erkennbar (S. 27).

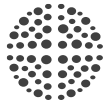
Dem widerspricht Thomas Erne, Theologe und Leiter des EKD-Instituts für Kirchenbau und Kunst der Gegenwart. Es gehe um „Räume, die keine oder keine explizite religiöse Referenz aufweisen, aber für solche Akzentuierungen offen sind“ (S. 33 f.). Solche „holistischen“ Räume (Sabine Kraft) bilden einen eigenen Raumtypus dessen Kennzeichen eine „ästhetische (...) Unendlichkeit zugunsten vielfältiger religiöser Deutungen“ (S. 34) ist.

Alexander-Kenneth Nagel, Religionswissenschaftler aus Göttingen, konzentriert sich in seinem Beitrag auf eine weitere Konfliktlinie, nämlich auf den Widerspruch zwischen (geplanter) Funktion und (tatsächlicher) Nutzung, den er exemplarisch an Räumen der Stille in Krankenhäusern aufzeigt. Die Räume sollen eine religiöse Öffnung aufzeigen und in ein ganzheitliches Gesundheitskonzept eingefügt werden. Statt zur interreligiösen Begegnung wird der Raum aber sequenziell und religiös-konfessionell genutzt. Es kommt sogar bisweilen zur Umnutzung des Raums, z. B. in einen muslimischen Gebetsraum mit Trennwänden für das separate Gebet von Frauen und Männern. Im Krankenhausalltag wird der Raum der Stille auch als zusätzlicher Gesprächsraum und als Schulungsraum verwendet. Diese Umnutzungen machen deutlich, dass schon im Vorfeld der Errichtung eines multi- bzw. interreligiösen Raumes konkrete Regeln für die Verwendung aufgestellt werden müssen.

Ein großer Akzent bei der Entwicklung von Räumen religiöser und spiritueller Vielfalt liegt auf der künstlerischen Ausstattung. Wie Markus Zink, Referent der EKH für Kunst und Kirche, darlegt, muss die Kunst von „gezielter Unbestimmtheit“ (S. 98) geprägt sein, die aber zugleich „potenziell für die religiöse Deutung anschlussfähig“ sein soll. Der katholische Professor für Liturgiewissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, Albert Gerhards, führt den Gedanken weiter und erläutert, dass Räume religiöser Vielfalt sowohl religiöse Identität durch deren Anschlussfähigkeit an die jeweilige religiöse Herkunft ermöglichen müssen

als auch zur „spirituellen Kontaktstelle“ (Karl-Josef Kuschel) werden sollen. Prägnant zieht er die Summe der Diskussionen des vorliegenden Werkes: „Das ist

zwar die Quadratur des Kreises, aber darunter geht es nicht“ (S. 159).



KIRCHENMobilität



KIRCHENMietwagen

Wir bieten Ihnen günstige Fahrzeugmiete.

Mit der KIRCHENMobilität bieten wir kirchlich-sozialen Einrichtungen und ihren Mitarbeitern Top-Konditionen für die Miete eines Fahrzeuges.

Die Vorteile warten schon auf Sie – nach Ihrer Anmeldung in unserem Kirchenshop!

Ihre Kirchenvorteile

- **Feste Jahresrabatte**
erleichtern Budgetplanung
- **Best-Preis-Garantie**
- **Zuverlässige Partner**
(Avis, Budget, Europcar, Sixt)
- Auch behindertengerechte Fahrzeuge
- **Online-Buchung**



43035

mobilitaet.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

mobilitaet@hkd.de

**HKD Handelsgesellschaft
für Kirche und Diakonie mbH**
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Ein Tochterunternehmen der
Evangelischen Bank eG

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich